



Auslandsumsatz: Abschaffung der 4%

Inarcassa behebt eine Ungerechtigkeit gegenüber italienischen Freiberuflern

Durch den Verwaltungsrat wurde die Maßnahme genehmigt, durch welche sämtliche Verordnungsabänderungen eingeführt wurden: der Umsatz jener Freiberufler, welche ihre Berufstätigkeit im Ausland ausüben, wird ab dem Jahr 2013 nicht mehr **einem Beitrag von 4%, welcher an Inarcassa einzuzahlen ist, unterliegen**. Durch diese erste Maßnahme wird ein Problem behoben, welches durch das Stabilitätsgesetz 2013 bestimmt wurde. Das ursprüngliche Beitragssystem wird damit wiederhergestellt. Durch diese Maßnahme wird versucht, einen weiteren Verlust der Konkurrenzfähigkeit des Sektors im Ausland zu verhindern. Diese wird auch durch die Auswirkungen der Bestimmungen des Stabilitätsgesetzes, das einige EU-Vorschriften in Bezug auf Mehrwertsteuer aufgenommen hat, untergraben. Der nächste Schritt steht Ende März dem gesamtstaatlichen Delegiertenausschusses zu.

Überschwemmungen in der Emilia Romagna

In Folge der Überschwemmung, durch welche Ende Jänner einige Gemeinden der Provinz Modena betroffen wurden, wurden von Seiten des Verwaltungsrates folgende Beschlüsse gefasst:

- Im Hinblick auf die **Erfüllung der Beitragsleistung** wurden die Fristen für die Einzahlung bis zum **31. Juli 2014** eingestellt. Die gesetzlichen Verfügungen, welche bereits mit dem Gesetzesdekret Nr. 4 vom 28. Jänner 2014 erlassen wurden, wurden angewandt.
- Inarcassa wird die **Berichte** über die in Folge der Überschwemmung erlittenen **Schäden** in Hinsicht auf die Zuweisung von eventuellen Begünstigungen überprüfen. Diesbezüglich steht den Mitgliedern das "Formular zur Meldung von erlittenen Schäden" zur Verfügung. Wir fordern Sie dazu auf, dieses Formular gemäß der auf www.inarcassa.it veröffentlichten Anweisungen auszufüllen und an Inarcassa zurückzuschicken.

Der Antrag für Altersrente muss zwei Monate vor der Erfüllung der Voraussetzungen eingereicht werden

Der Antrag für Altersrente muss an Inarcassa maximal 60 Tage vor der Erfüllung der Voraussetzungen eingereicht werden. Um die Anträge einzuleiten sind nämlich aktuelle Daten und Dokumente notwendig: wenn diese sechs Monate vorher hervorgebracht werden, sind mehrfache unnötige Kontrollen unvermeidbar. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Leistung bleibt unverändert: dieser wurde je nach Typologie durch die Allgemeinen Vorsorgeregulungen festgesetzt und sind auf den den Renten gewidmeten Seiten auf www.inarcassa.it abrufbar.

Piemont, Toskana, Apulien und Marken: Rentenlohnstreifen Februar 2014

Aufgrund von sämtlichen Problemen im Rahmen der jährlichen Archivaktualisierung und ausschließlich für die oben genannten Regionen, konnten die Regionalzuschläge nur ab Februar 2014 auferlegt werden. Im selben Monat wurden gleichzeitig auch die Beträge eingetrieben, die im Monat Jänner nicht abgezogen wurden. Im Lohnstreifen des Monats Februar wird der Nettobetrag korrekterweise mit Berücksichtigung der durchgeführten Eintreibung angegeben, es wird jedoch nicht auf den doppelten Abzug hingewiesen. Wir entschuldigen uns für das Versehen.

Keine Sanktionen für die im Februar abgelaufene Mindestbeitragsrate

Der Verzug oder die nicht eingetroffene Einzahlung der Zwischenraten der Mindestbeiträge 2014: Februar, April, August und Oktober bringt keine Sanktionen und Zinsen mit sich. Die Raten von Februar und April können ohne weitere Komplikationen bis hin zum 30. Juni und jene von August und Oktober innerhalb 31. Dezember eingezahlt werden.



Elektronische Rechnungsstellung

Mit dem Dekret Nr. 55 vom 03. April 2013 wurde der Art. 1 Komma 209 des Gesetzes 244 vom 24. Dezember 2007 eingeleitet, wobei damit die Pflicht für die elektronische Rechnungsstellung im Falle von wirtschaftlichen Beziehungen mit der Öffentlichen Verwaltung eingeführt wird. Begonnen wird mit Zentralverwaltungen, Steuerbehörden, Nationalen Vorsorgeeinrichtungen (darunter Inarcassa). Alle anderen öffentlichen Verwaltungen haben 12 Monate länger Zeit um sich anzupassen. Im Grunde genommen müssen ab dem 06. Juni alle Waren- und Dienstleistungslieferanten ihre Rechnungen (Honorarnoten- und Honorarforderungen und dergleichen) in elektronischem Format ausstellen. Dabei muss die Übertragung, Archivierung und Aufbewahrung der Rechnungen im gleichen Format erfolgen. Für die öffentlichen Verwaltungen gilt nun das Verbot, in gedruckter Form ausgestellte oder übertragene Rechnungen anzunehmen. Ab dem 06. September 2014 wird es für öffentliche Verwaltungen nicht mehr möglich sein, in Abwesenheit von elektronischen Rechnungen Zahlungen durchzuführen, auch falls es sich nur um Teilzahlungen handelt.

Ausgleichszahlung der Beiträge 2012 am 30. April

Loggen Sie sich auf Inarcassa On line ein. Im Bereich "Ausstellung Zertifikate" ("rilascio certificati") werden Sie auf Bescheinigung von Zahlungen (certificazione di versamenti) kommen. Sobald Sie den Antrag stellen, werden Sie mittels PEC oder in ihrer Inarbox die gefragte Bescheinigung erhalten.

Aktualisieren Sie Ihre Daten!

Aktuelle PEC-Adresse, Email und Telefonnummer ermöglichen eine effizientere Kommunikation.